

UNSERE SATZUNG

Satzung des Vereins „Schatztruhe-Fildern e.V.“

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: Schatztruhe-Fildern e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein wird beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2) Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist konfessionsfrei und politisch neutral.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Den Betrieb einer öffentlichen Kleiderkammer (sammeln, empfangen, sortieren und ausgeben von Kleidungsstücken und Textilien jeder Art).
 - 2. Sammeln, empfangen, sortieren und abgeben von Haushaltsgegenständen, Hygieneartikeln, Spielsachen und Möbeln.
 - 3. Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren mit Inhalten zu Themen wie Erziehung, Bildung und Gesundheit, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - 4. Alltagsbetreuung von bedürftigen Personen.
 - 5. Erteilung von Sprach- und Schulunterricht, Hausaufgabenhilfe- und Freizeitbetreuung. Förderung von Kreativitäts- / Kunst- und Sportprojekten.
 - 6. Begegnungsstätte zur Förderung der Völkerverständigung durch Informationsveranstaltungen, Treffen, Streitschlichtung und interkulturelle Seminare.
 - 7. Entwicklungs- und humanitäre Hilfe in In- und Ausland durch Hilfsgütertransporte, Einsätze vor Ort, Sach- und Geldspenden.
- e) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und

Pflege der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und mildtätiger Zwecke vornehmen.

Die Förderung dieser Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

§3 Mittel des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Sein Wirken geschieht im Bewusstsein und auf der Basis christlicher Nächstenliebe.
- f) Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- g) Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen.
- h) Über die Einnahmen und Ausgaben führt ein Mitglied des Vorstandes als Kassier nach den Weisungen des Gesamtvorstandes Buch.
- i) Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal durch einen, vom Vorstand zu bestellenden Prüfer zu prüfen, der nicht selber Mitglieder des Vorstandes sind. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die sich mit den Grundsätzen des Vereins einverstanden erklärt und bereit ist, für die Ziele des Vereins einzutreten.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- d) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- e) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. Durch Tod.
 - 2. Durch Auflösung der juristischen Person.
 - 3. Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung infolge eines Beschlusses des Vorstandes (dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen). Einspruch gegen einen solchen Beschluss ist unzulässig.

§5 Vereinsorgane und ihre Haftung

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Vereinsorgane:

- a) Der Vorstand (§ 6)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 7)

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge, abschließen. Für die Angestellten kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

§6 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- c) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
- d) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- e) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist berechtigt, allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- f) Persönliche Aufwendungen, die im Interesse des Vereins notwendig sind, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.
- g) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Sie wird vom Vorstand schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E- Mail-Adresse unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- c) Die Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen, die eine Satzungs- oder Zweckänderung zum Gegenstand haben, sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d) Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, so wie es die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt.
- e) Übertragung des Stimmrechtes seitens abwesender an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.
- f) Abwesende Mitglieder können ihre Stimmabgabe in schriftlicher Form vornehmen, und zwar dadurch, dass sie ihre Stimmabgaben dem Vorstand bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung übermitteln. Diese Stimmabgaben werden ebenso wie die in der Mitgliederversammlung persönlich erfolgten Stimmabgaben berücksichtigt. Bei Satzungsänderung ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.
- h) Über Gegenstände, die nicht angekündigt sind, darf Beschluss gefasst werden. Dies gilt nicht für Satzungs- oder Zweckänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem ihm zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, mit Vorsitzendem, stellvertretenden Vorsitzendem und den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Annahme des Jahresabschlusses.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es sind dazu drei Viertel aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gospel Forum Stuttgart e.V., zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- c) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens kann mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 10) Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Auseinandersetzungen zwischen dem Verein oder seiner Leitung und den Mitgliedern ist Filderstadt.

§ 11) Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Die Neufassung/ Änderung dieser Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.07.2016 verabschiedet.

Filderstadt, den 15.07.2016